



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 16.08.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:02 Uhr
Ort: in der Aula der Carl-Orff-Schule

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Ausschussmitglieder

Baur, Hannelore
Höring, Thomas
Kratzer, Roland
Lutzeier, Michael
Sanktjohanser, Franz
Übler, Gabriele
Zarbo, Florian

Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette
Bippus, Volker
Vetterl, Johann

Schriftführer

Schäffert, Johanna

Verwaltung

Deiningner, Michael
Hirschvogel, Klaus

ab 20.25 Uhr, zu TOP N 1.1
ab 20.25 Uhr, zu TOP Ö 6.2 und N 1.2

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge auf Vorbescheid
 - 1.1. Umbau und Sanierung eines Wohnhauses bzw. Errichtung eines Er- 3/30/123/2021
satzneubaus, Fischermartlstr. 1, FINr. 413/2 Gem. Dießen
 - 1.2. Neubau eines Einfamilienhauses, Parkweg 1a, FINr. 602/7 Gem. Rie- 3/30/131/2021
den
2. Bauanträge
 - 2.1. An- und Umbau des bestehenden Milchviehstalles, Heckstr. 2, FINr. 53 3/30/138/2021
Gem. Dettenschwang
 - 2.2. Abbruch bestehendes Wohnhaus u. Neubau Mehrfamilienhaus, Von- 3/30/132/2021
Eichendorff-Str. 6, FINr. 66/4 Gem. Dießen
 - 2.3. Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage, Rogisterstr. 22, FINr. 3/30/121/2021
1025 Gem. Rieden
 - 2.4. Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes und Nutzungsänderung 3/30/128/2021
eines Scheunenanbaus zu Wohnraum, Fischerei 3, FINr. 186 Gem.
Dießen
 - 2.5. Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle - Tektur 3/30/126/2021
Kompostlager, Oberbeuern 2, FINr. 947 Gem. Obermühlhausen
 - 2.6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Ringstr. 12a, FINr. 3/30/139/2021
600/28 Gem. Rieden
 - 2.7. Sanierung des bestehenden Dachstuhls und Dachausbau, Mühlstr. 10, 3/30/136/2021
FINr. 237 Gem. Dießen
 - 2.8. Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses - Tektur, Am Stei- 3/30/135/2021
nigen Graben 8, FINr. 511/3 Gem. Rieden
 - 2.9. Neubau einer Hackschnitzelheizung mit Lager und Wärmenetz, Det- 3/30/119/2021
tenhofen 6, FINr. 359 Gem. Dettenhofen - Wiedervorlage Landratsamt
 - 2.10. Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Von- 3/30/124/2021
Eichendorff-Str. 41a, b, FINr. 1610/10 Gem. Dießen
 - 2.11. Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, 3/30/133/2021
Kirzingerstr. 19, FINr. 871/17 Gem. Rieden
 - 2.12. Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung landwirtschaftl. Geräte- 3/30/127/2021
schuppen zu Außenlaufstall für Pferde, Dettenschwang 36, FINr. 540
Gem. Dettenschwang
 - 2.13. Neubau eines Einfamilienhauses, Wolfsgasse 6, FINrn. 42, 63/13 Gem. 3/30/122/2021
St. Georgen
 - 2.14. Neubau eines Zweifamilienhauses mit Carport, Auenstr. 1, FINr. 3/30/137/2021
489/12 Gem. Rieden
3. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Dießen V r - Ammersee- 3/30/130/2021
Gymnasium für die Erweiterung des Schulgebäudes und der Sporthal-
le; Änderungsbeschluss
4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Dießen V w - Campingplatz 3/30/125/2021
St. Alban, Teilbereich "Restaurant, Bootshaus und Campingplatz" für
die Errichtung eines Sanitärgebäudes, FINr. 877/2 Gem. Rieden

5. Auftragsvergaben
- 5.1. Antrag Freie Wähler Dießen auf Errichtung von Fahrrad-Reparatur- Säulen 3/30/129/2021
6. Bekanntgaben und Anfragen
- 6.1. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse aus der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
- 6.2. Anfrage Gemeinderatsmitglied Zarbo wg. Sachstand Wertstoffhof Fritz-Winter-Str. 4, Befestigung der Flächen
- 6.3. Carl-Orff-Schule; dezentrale Lüftungsanlage, Sachstandsbericht 3/31/021/2021

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ferienausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Ferienausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge auf Vorbescheid

1.1. Umbau und Sanierung eines Wohnhauses bzw. Errichtung eines Ersatzneubaus, Fischermartlstr. 1, FINr. 413/2 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag für Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses bzw. Errichtung eines Ersatzneubaus, Fischermartlstr. 1, FINr. 413/2 Gem. Dießen, nach den Plänen der M13 Architekten GmbH, München, vom 24.06.2021, eingegangen am 08.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt einschl. evtl. erforderlicher Abweichungen von den Abstandsflächen.

Seitens des Marktes Dießen wird die Variante mit dem Neubau bevorzugt, da insbesondere der Abstand zur Straßengrenze vergrößert werden kann und für die Wärmedämmung kein öffentlicher Grund beansprucht werden muss.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

1.2. Neubau eines Einfamilienhauses, Parkweg 1a, FINr. 602/7 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Parkweg 1 a, FINr. 602/7 Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Christian Metzger, Epfenhausen, vom 20.07.2021, eingegangen am 23.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt. Alle Flachdächer sind zu begrünen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2. Bauanträge

2.1. An- und Umbau des bestehenden Milchviehstalles, Heckstr. 2, FINr. 53 Gem. Dettenschwang

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf An- und Umbau des bestehenden Milchviehstalles Heckstr. 2, FINr. 53 Gem. Dettenschwang, nach den Plänen der BBV LandSiedlung GmbH, München, vom 22.07.2021, eingegangen am 26.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.2. Abbruch bestehendes Wohnhaus u. Neubau Mehrfamilienhaus, Von-Eichendorff-Str. 6, FINr. 66/4 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Anita Streit, Rott, vom 25.06.2021 u. 03.08.2021, eingegangen am 28.06.2021 u. 05.08.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt, sofern die Vorgaben der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung sowie der Abstandsflächensatzung eingehalten werden.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Hinweis Wasserwirtschaftsamt bei Blecheindeckung:

Nach § 2 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist das Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, nicht erlaubnisfrei.

Für Dachflächen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen werden. Sofern jedoch über 50 m² Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA Landsberg zu beantragen.

Abstimmung: Ja 3 Nein 5

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.3. Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage, Rogisterstr. 22, FINr. 1025 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage, Rogisterstr. 22, FINr. 1025 Gem. Rieden, nach den Plänen der Holzbau Fichtl GmbH, Hechenwang, vom 22.06.2021, eingegangen am 18.06.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt einschließlich der Abweichungen von dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Dießen V v – Rogisterstraße, unter der Maßgabe, dass das Garagengebäude bis auf 1,50 m Abstand zum Wohnhaus nach Westen gerückt wird (zugunsten Baumbestand und Reduzierung der versiegelten Flächen).

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaf-

fenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.4. Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes und Nutzungsänderung eines Scheunenanbaus zu Wohnraum, Fischerei 3, FINr. 186 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Sanierung des bestehenden Wohnhauses und Nutzungsänderung des Scheunenanbaus, Fischerei 3, FINr. 186 Gem. Dießen, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt, einschließlich evtl. erforderlicher Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften aufgrund des Altbestands.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.5. Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle - Tektur Kompostlager, Oberbeuern 2, FINr. 947 Gem. Obermühlhausen

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle anstelle einer Kompostlagerhalle, Oberbeuern 2, FINr. 947 Gem. Obermühlhausen, nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Thomas Leberfinger, Osterhofen, vom 22.06.2021, eingegangen am 02.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt,

unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung durch die Fachbehörden.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

Ohne Ausschussmitglied Michael Lutzeier.

2.6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Ringstr. 12a, FINr. 600/28 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Ringstr. 12a, FINr. 600/28 Gem. Rieden, nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Elmar Gentner, Heidenheim, vom 21.07.2021, eingegangen am 26.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt. Das Garagendach ist zu begrünen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.7. Sanierung des bestehenden Dachstuhls und Dachausbau, Mühlstr. 10, FINr. 237 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Sanierung des Dachstuhls und Dachausbau, Mühlstr. 10, FINr. 235 Gem. Dießen, nach den Plänen des Architekturbüros Barbara von Hoerschelmann, Dießen, vom 22.05.2021, eingegangen am 22.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt einschl. evtl. erforderlicher Abweichungen vom Abstandsflächen.

Aufgrund der besonderen Erschließungssituation (Zufahrt) sollen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Voraussetzungen bzgl. Feuerwehzufahrt etc. überprüft werden.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

2.8. Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses - Tektur, Am Steinigen Graben 8, FINr. 511/3 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag zur Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses, Am Steinigen Graben 8, FINr. 511/3 Gem. Rieden, nach den Plänen der Holzbau Fichtl GmbH, Windach, vom 14.06.2021, eingegangen am 09.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt. Ausgenommen hiervon ist der bereits errichtete Carport.

Hinsichtlich des Carports wird die Auffassung vertreten, dass weder die nach Norden vollständig geschlossene Wand noch eine Abweichung von der Garagen- und Stellplatzsatzung hinsichtlich des vorgeschriebenen Mindestabstands von 50 cm zur Straßengrenze zwingend erforderlich sind.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

2.9. Neubau einer Hackschnitzelheizung mit Lager und Wärmenetz, Dettenhofen 6, FINr. 359 Gem. Dettenhofen - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Neubau einer Hackschnitzelheizung mit Wärmenetz auf dem Grundstück FINr. 359 Gem. Dettenhofen (Dettenhofen 6), nach den Plänen des Architekten Johannes Rattenhuber, Dießen, vom 02.02.2021, wiedervorgelegt durch das Landratsamt mit

Schreiben vom 14.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 7 Nein 1

2.10. Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Von-Eichendorff-Str. 41a, b, FINr. 1610/10 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Von-Eichendorff-Str. 41a, b, FINr. 1610/10 Gem. Dießen, nach den Plänen des Dipl.-Ing. Arch. Emmanuel Karamanlis, Herbrechtingen, vom 18.06.2021, eingegangen am 06.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschl. der erforderlichen Befreiung für die Abgrabung (bis max. 0,5 m im Mittel) erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.11. Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Kirzingerstr. 19, FINr. 871/17 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Kirzingerstr. 19, FINr. 871/17 Gem. Rieden, nach den Plänen der Dipl.-Ing. Architektin Agnieszka Grimm, Hergatz, vom 24.06.2021, eingegangen am 15.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Flachdach der Garage begrünt werden.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.12. Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung landwirtschaftl. Geräteschuppen zu Außenlaufstall für Pferde, Dettenschwang 36, FINr. 540 Gem. Dettenschwang

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Geräteschuppens, Dettenschwang 36, FINr. 540 Gem. Dettenschwang, nach den Plänen der Arch. Mack Schmeller, Utting, vom 13.07.2021, eingegangen am 15.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB unter der Maßgabe der positiven Beurteilung durch die Fachbehörden erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

**2.13. Neubau eines Einfamilienhauses, Wolfsgasse 6, FINrn. 42, 63/13
Gem. St. Georgen**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses, Wolfsgasse 6, FINr. 42 Gem. St. Georgen, nach den Plänen der Dipl.-Ing. (FH) Architektin Alexandra Kiendl, München, vom 08.07.2021, eingegangen am 12.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt einschl. der erforderlichen Abweichung vom Abstandsflächenrecht.

Bzgl. der Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Bachuferböschung (Tiefenbach) bestehen keine grundsätzlichen Einwände, sofern diese von den Fachbehörden positiv beurteilt werden und sich hierdurch keine negativen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke oder den Bachlauf ergeben.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

**2.14. Neubau eines Zweifamilienhauses mit Carport, Auenstr. 1, FINr.
489/12 Gem. Rieden**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses, Auenstr. 1, FINr. 489/12 Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Reiner Bayer, Bobingen, vom 19.07.2021, eingegangen am 22.07.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt mit der Maßgabe, die Höhenentwicklung (Wandhöhe) um mind. 0,5m zu reduzieren.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

3. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Dießen V r - Ammersee-Gymnasium für die Erweiterung des Schulgebäudes und der Sporthalle; Änderungsbeschluss

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt die Ausführungen hinsichtlich der notwendigen Erweiterungsmaßnahmen für das Ammerseegymnasium zur Kenntnis und beschließt, den Bebauungsplan Dießen V r – Ammerseegymnasium auf der Grundlage der vorgelegten Erweiterungspläne zu ändern.

Die Kosten für das Verfahren trägt der Landkreis Landsberg als Antragsteller.

Mit der Erstellung der Verfahrensunterlagen wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Dießen V w - Campingplatz St. Alban, Teilbereich "Restaurant, Bootshaus und Campingplatz" für die Errichtung eines Sanitärgebäudes, FINr. 877/2 Gem. Rieden

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und befürwortet die beantragte Bebauungsplanänderung für den Neubau eines Sanitärgebäudes auf dem Campingplatzgelände St. Alban.

Die Planungskosten werden vom Antragsteller übernommen.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

5. Auftragsvergaben

5.1. Antrag Freie Wähler Dießen auf Errichtung von Fahrrad-Reparatur-Säulen

Beschluss:

Auf Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 01.07.2021 beschließt der Ferienausschuss zur Erprobung in diesem Jahr 2 bis 3 gesponserte Fahrrad-Reparatur-Stationen (in Abhängigkeit von den zu erwartenden finanziellen Unterstützungen) an den Standorten Badestelle St. Alban, Badestelle Riederau und in Wengen bei der ehemaligen Molkerei oder Bahnhof

Dießen errichten zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, über die Erfahrungen mit diesen Säulen zu berichten, um ggf. die Installation weiterer Säulen im kommenden Jahr zu veranlassen. Im Haushalt 2022 sind vorsorglich Mittel in Höhe von 5.000 Euro brutto zu veranschlagen.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

6. Bekanntgaben und Anfragen

6.1. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse aus der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Zur Kenntnis genommen

6.2. Anfrage Gemeinderatsmitglied Zarbo wg. Sachstand Wertstoffhof Fritz-Winter-Str. 4, Befestigung der Flächen

Zur Kenntnis genommen

6.3. Carl-Orff-Schule; dezentrale Lüftungsanlage, Sachstandsbericht

Zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 23:02 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Johanna Schäffert
Schriftführung